

KREISSTADT SIGMARINGEN

SATZUNG **über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze**

in der Fassung vom 30. September 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Februar 2011:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sigmaringen stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze sowie die Bolzplätze.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Sigmaringen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren, bei Bolzplätzen im Alter bis zu 16 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können öffentliche Kinderspielplätze geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Kinderspielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind in der Zeit

vom 1. Mai bis 30. September von 8.00-20.00 Uhr
vom 1. Oktober bis 30. April von 9.00-17.00 Uhr

zur Benutzung freigegeben. In Einzelfällen können Ausnahmen durch das Amt für öffentliche Ordnung zugelassen werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder unbefugt betreten werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Fußballspiele durchzuführen;
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 8. In störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern;
 11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.
 13. zu rauchen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benützt oder betritt;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1. Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2. die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3. Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt;
 - 3.4. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Fußballspiele durchführt;
 - 3.6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.7. Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistung aller Art wirbt;
 - 3.10. Materialien aller Art lagert;
 - 3.11. sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
 - 3.12. alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 3.13. raucht;
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen die Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze

Sigmaringen:

Spielplatz Ziegelesch
Spielplatz Gorheimer Allee (Gelände SV Sigmaringen)
Spielplatz Bootshaus
Spielplatz Bussenstraße
Spielplatz Riedbaum
Spielplatz Sonnenhalde - Amselweg
Spielplatz Achbergstraße
Spielplatz Hohe Tannen (Wald)
Spielplatz Stilzer Eich (Grillhütte)
Spielplatz Kindergarten Josefsberg (Betrieb nur außerhalb Kindergartenzeiten)
Spielplatz Bilharzschule (Betrieb nur außerhalb der Schulzeiten)
Spiel- und Bolzplatz Anton-Günther-Straße
Spiel- und Bolzplatz beim Krankenhaus
Bolzplatz hinter der Stadthalle
Bolzplatz Jugendherberge
Bolzplatz Alte Krauchenwieser Straße

Laiz:

Spielplatz Weidenweg
Spielplatz Hölderlinstraße
Spiel- und Bolzplatz Oberbergen

Jungnau:

Spielplatz bei der Schule
Bolzplatz an der Schlossgartenhalle

Gutenstein:

Spielplatz am Rathaus

Oberschmeien:

Spielplatz am Kindergarten (Betrieb nur außerhalb Kindergartenzeiten)
Bolzplatz am Zeltplatz

Unterschmeien:

-/-